

Hin- und hergerissen zwischen Habsburg und Bern? : die Herren von Hallwyl, das Jahr 1415 und seine Folgen

Autor(en): **Leemann Lüpold, Bettina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **120 (2008)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hin- und hergerissen zwischen Habsburg und Bern?

Die Herren von Hallwyl, das Jahr 1415 und seine Folgen

BETTINA LEEMANN LÜPOLD

Das Jahr 1415 und seine Folgen für die Herren von Hallwyl

Mit der Eroberung des Gebiets des heutigen Kantons Aargau durch die Eidgenossen im Jahr 1415 erhielten auch die Stammlande der adligen Familie von Hallwyl mit den Bernern einen neuen Landesherrn. Die Hallwyler waren mit einem Schlag einer ganz neuen Situation ausgesetzt. Mit unterschiedlichen Strategien versuchten sie, sich einerseits mit den neuen Landesherrn zu arrangieren und gleichzeitig den Kontakt zu ihrem alten Landesherrn, den Habsburgern, nicht vollständig zu verlieren.

Der vorliegende Aufsatz behandelt das Jahr 1415 unter zwei Gesichtspunkten und gibt einen Ausblick auf die Folgen dieser Ereignisse. Erstens geht es um die Rekonstruktion der kriegerischen Ereignisse. Wie präsentiert sich die Eroberung des Aargaus und wie die Rolle der Hallwyler in den Quellen? Wir werden dabei zum einen Rudolf III. von Hallwyl sowie Walther V. und Thüring II. begegnen. Während Rudolf zum damaligen Zeitpunkt im Stammschloss, dem Wasserschloss Hallwyl am Hallwilersee, weilte,¹ sassen Walther und Thüring auf der Burg Wildegge. Auffallend ist, dass offenbar die Hallwyler den bernischen Angriffen Widerstand leisteten. In mehreren Chroniken, wie derjenigen von Justinger oder auch Tschudi, kann man nachlesen, dass die Hallwyl in Flammen aufging, während die Wildegge sich erfolgreich verteidigen konnte und von den Bernern nicht erobert wurde. Neben diesen und weiteren schriftlichen Quellen geben auch die archäologischen Befunde Hinweise darauf, ob die Hallwyl damals wirklich gebrannt hat oder ob dies nur die Vorstellungen der Chronisten waren. Zum einen sind da die archäologischen Befunde des Schweden Nils Lithberg, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Renovation des Schlosses umfangreiche archäologische Untersuchungen durchgeführt hat. Dazu kommen zum anderen die neuesten archäologischen Befunde aus der Untersuchung, welche die Kantonsarchäologie unter Peter Frey in der Zeit der Sanierung des Schlosses in den Jahren 1995–2003 durchgeführt hat und die 2007 publiziert worden sind.²

In einem zweiten Teil werden die Reaktionen der Herren von Hallwyl auf die Eroberung des Aargaus im Zentrum stehen. Zum einen ist da eben Rudolf von Hallwyl, der sich offenbar mit den neuen Herren aus Bern und Solothurn arrangierte. Zum anderen ist da Thüring, der sich offenbar nicht mit den neuen Herren einliess, sondern vielmehr auf den alten habsburgischen Landesherrn setzte und in habsburgischen Diensten eine blendende Karriere machte.

Zuletzt sollen anhand zweier Beispiele die Strategien und Handlungsweisen der Hallwyler nach 1415 beleuchtet werden.

Die Quellenbasis für den zweiten und dritten Teil bildet dabei das sehr reichhaltige Quellenmaterial aus dem Familienarchiv der von Hallwyl, welches im Staatsarchiv in Bern eingelagert ist. In diesem umfangreichen Archiv lassen sich praktisch alle Dokumente (oder zumindest Hinweise darauf) finden, welche die Hallwyler betreffen. Diese Quellen, etwa die zwischen den Hallwylern und den neuen Landesherren abgeschlossenen Verträge, sind noch nicht in ihrer ganzen Tiefe ausgewertet. Eine Auswahl von Quellendokumenten aus dem 15. Jahrhundert findet sich bei Brunner ediert.

Der Forschungsstand

Die Literatur hat das Jahr 1415 bisher als einen Bruch in der Familiengeschichte interpretiert und die unterschiedlichen Wege der beiden Hallwyler Brüder als klare Gegensätze dargestellt. Eine erste Beschäftigung mit den Hallwylern um und nach 1415 geht auf Carl Brunner zurück.³ In seiner quellengesättigten Schrift über Hans von Hallwyl, den er wohl als Konzession an den Zeitgeist als den «Helden von Granson und Murten» bezeichnete, stellte er die ganze Breite der Aktivitäten der Hallwyler im 14. und 15. Jahrhundert dar. Brunners Hallwyler sind, ohne dass er dies explizit formulierte, weltläufige Diplomaten und Offiziere, die im Dienst der verschiedensten Herren stehen.

Fast 80 Jahre nach Brunner befasste sich Jean Jacques Siegrist wiederum intensiv mit den Hallwylern.⁴ Siegrist konzentrierte sich auf die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwyl und leistete damit einen grossen Beitrag zur Seetaler Regionalgeschichte. Das Jahr 1415 beschrieb er in seinen Beiträgen – nach einer kurzen Darstellung der Eroberung des Aargaus – als Wechsel der Landesherrschaft. Hauptsächliche Folge des Jahres 1415 waren in Siegrists Optik Konflikte mit dem neuen Landesherrn Bern.

Stärker politikgeschichtlich orientiert ist ein drittes umfangreiches Werk über die Hallwyler, nämlich der «Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte» von August Bickel.⁵ Bickel arbeitete stark genealogisch und untersuchte die Beziehungen der Adelsfamilie aus dem Seetal zu weiteren adligen Geschlechtern aus dem Umfeld. Die «Katastrophe von 1415» analysierte er als Aargauer Loyalitätskonflikt gegenüber Bern einerseits und Habsburg andererseits. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt indes auf der Zeit vor 1415.

Daneben gibt es noch einige weitere Publikationen, welche sich mit einzelnen Personen aus dem Geschlecht der von Hallwyl um 1415 befassen. Es ist dies vor allem der Beitrag von Thomas Frei. Seine in der Reihe «Heimatkunde aus dem Seetal» gedruckte Seminararbeit versucht, auf Bickel aufbauend, der Frage «Anpassung oder Emigration?» nachzugehen.⁶

Neuerdings ist auch die bisher nur im Manuskript verfügbare Familiengeschichte von Carl Brun ediert worden. Carl Brun erarbeitete in den 1930er-Jahren im Auftrag der Gräfin von Hallwyl eine nützliche und materialreiche Dokumentation über die einzelnen Mitglieder der Familie. Als neuere Arbeit ist einzig das Buch von Peter Brun über die Eroberung des Aargaus zu nennen, die nicht nur auf das Schicksal der aargauischen Städte, sondern auch auf die Hallwyler eingeht.⁷

Neben der erwähnten auf Hallwyl fokussierten Literatur sei auch auf die neuesten Forschungen im Bereich Adel und Schriftlichkeit hingewiesen. Schriftliche Dokumente im Mittelalter – zum Beispiel Urbarien – waren häufig nicht Verschriftlichungen allgemein akzeptierter Regeln und Besitzverhältnisse, sondern konnten dazu dienen, Ansprüche zu markieren. Schriftlichkeit gab es oft dort, wo Konflikte vorlagen. Diese Funktion von schriftlichen Dokumenten muss bei der Arbeit mit Quellen berücksichtigt werden. Michael Clanchy hat darauf hingewiesen, dass schriftliche Dokumente im Mittelalter unter den Aspekten «making/using/keeping» betrachtet werden müssen, dass also die Umstände von Herstellung, Verwendung und Aufbewahrung ebenso zentral sind wie die Inhalte dieser Quellen.⁸ Die Arbeit von Peter Brun hat dieses Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Herrschaftsausübung um 1415 berücksichtigt.

Die Stellung der Habsburger als Adelsgeschlecht in der Eidgenossenschaft nach 1415 erscheint immer noch erklärungsbedürftig, weil Adel und Eidgenossen lange Zeit als Todfeinde galten. Auf die paradoxe Situation, dass es auch in der Eidgenossenschaft einen Adel gab, hat Roger Sablonier in seinem Buch «Adel im Wandel» bereits 1979 hingewiesen.⁹ Für das hier interessierende 15. Jahrhundert sind empirische Forschungen eher dünn gesät. Ein Beispiel für die Gleichzeitigkeit von Adel und Eidgenossen im Spätmittelalter liefert das Werk von Dorothea Christ über die Grafen von Thierstein.¹⁰

In Bezug auf die Quellenlage und die Themenvielfalt scheint die vorliegende Literatur auf den ersten Blick sehr umfassend zu sein. Brunner, Siegrist und Bickel haben dieselben Quellen aus teilweise unterschiedlichen Blickwinkeln untersucht. Dennoch zeigt ein Blick auf das Schlüsseljahr 1415, das bei keinem der drei Autoren im Mittelpunkt stand, dass im Einzelfall viele Fragen noch offen sind und dass für manche Quellen andere Lesarten vorstellbar sind. Ich möchte daher im Folgenden die bisherigen Deutungen des Jahres 1415 diskutieren. Besonders wichtig wird die Frage sein, was eine vertiefte Lektüre der im Familienarchiv von Hallwyl vorhandenen Quellen dazu beitragen kann. Bedingt durch den Materialreichtum kann Vollständigkeit allerdings nicht geboten werden.

In Bezug auf die Reaktionen der Hallwyler auf 1415 stellt sich die Frage, ob wirklich so klar zwei verschiedene Anpassungsstrategien unterschieden werden können. Es scheint mir, dass der in der Literatur gemachte oder angedeutete Befund einer faktischen Zweiteilung der Familie in einen eidgenössischen und einen habsburgtreuen Zweig zu sehr von den Identitäts- und Zugehörigkeitsvorstellungen des

vom Nationalismus geprägten 19. und 20. Jahrhunderts ausgeht. Verwandtschaft, Zugehörigkeit und Loyalität folgten aber im Mittelalter anderen Gesetzen.¹¹ Genauso wie die damalige Eidgenossenschaft mehr mit einem lockeren Bündnisgeflecht verglichen werden kann, verhält es sich wohl mit der Beziehung der Hallwyler zu ihren verschiedenen Herren.¹²

Versuchten die Hallwyler also nicht einfach in einer Zeit der Umbrüche und Veränderungen, ihre Herrschaft auf zwei verschiedene Arten zu festigen? Kann man sagen, dass Rudolf den Habsburgern gewissermassen untreu war, weil er Bürger in Bern und Solothurn wurde? Welches waren die Gründe dafür, dass er sich mit den neuen Landesherren, den Bernern, arrangieren konnte? War andererseits die Strategie von Thüning wirklich die, möglichst schnell das Weite zu suchen, um im habsburgischen Elsass eine neue Existenz aufzubauen, wie das seine Vorfahren getan hatten? Sicher ist auf jeden Fall, dass die nachfolgend untersuchten kriegerischen Ereignisse des Jahres 1415 die Hallwyler aus einem recht eindimensionalen Bezug auf das Haus Habsburg in eine Situation brachten, wo Identitäten und Loyalitäten nicht (mehr) durch ein blosses Entweder-Oder beschreibbar sind, sondern in einer Bandbreite von Beziehungen zu verschiedenen Herren gesehen werden müssen.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1415

Das Jahr 1415 ging in die Geschichte der Schweiz und vor allem des Kantons Aargau als das Jahr der «Eroberung des Aargaus» ein. Damit verbunden ist in der Historiografie die Auffassung, dass die Bewohner dieser Gebiete damit quasi zu Eidgenossen wurden. Dazu einige Bemerkungen. Zumindest für das Herrschaftsgebiet der Hallwyler muss richtigerweise von der Eroberung durch die Berner und ihren Juniorpartner Solothurn (sowie teilweise die Luzerner) gesprochen werden. Die Bewohner der eroberten Gebiete wurden zu Untertanen. Das mit Bern verbündete Solothurn stiess nach traditioneller Auffassung erst später (1481) zur Eidgenossenschaft. Schon dies lässt Zweifel aufkommen an den traditionellerweise klar gezeichneten Fronten (Eidgenossenschaft versus Habsburg). Es ist eher zu vermuten, dass wichtige Akteure wie die Hallwyler gewissermassen eine multiple Identität hatten, das heisst verschiedene Loyalitätsverhältnisse eingingen.

Im Folgenden möchte ich die Ereignisse des Jahres 1415 nachzeichnen. Sie stehen in Zusammenhang mit dem Konzil von Konstanz, das von 1414 bis 1418 dauerte. Mit der Verhängung der Reichsacht über den Habsburger Herzog Friedrich IV. erging durch den römischen König Sigismund der Aufruf, die Ländereien des Habsburgers zu erobern. Zum Gebiet der Habsburger zählte zum damaligen Zeitpunkt der heutige Kanton Aargau. Die Berner waren offenbar schneller als alle anderen Eidgenossen bereit, in den Krieg zu ziehen und ihr Territorium zu erweitern. Dies geschah denn auch im April 1415. Die Berner zogen, rasch vorankommend und ohne auf allzu grossen Widerstand stossend, gegen Brugg und danach nach Baden. Dort trafen sie auf die Zürcher, welche über das Freiamt und Bremgarten nach Baden gekommen

waren, und auf die Luzerner, welche ihren Weg über Sursee genommen hatten. Gemeinsam belagerten sie im Mai die Stadt Baden, welche zum damaligen Zeitpunkt noch Sitz der habsburgischen Landesverwaltung war. Es kam zur Zerstörung des Steins durch die Eidgenossen, obwohl zu diesem Zeitpunkt Sigismund eigentlich die Eidgenossen bereits zum Rückzug aufgefordert hatte.¹³

Über die Ereignisse von 1415 berichten vor allem die verschiedenen Chroniken, wie diejenige von Justinger oder Tschudi. Diese beiden Chroniken werden in den untenstehenden Abschnitten genauso zur Sprache kommen wie die archäologischen Befunde, welche uns ebenfalls Auskunft über die Ereignisse geben.

Hat das Schloss Hallwyl wirklich gebrannt?

Wirft man einen Blick in die Chroniken, so kann man eine ganze Menge über die Eroberung des Kantons Aargau durch die Eidgenossen in Erfahrung bringen. Fokussieren wir die Ereignisse rund um die Hallwyler, so kann man bei Justinger Folgendes darüber lesen:

«Darnach ward gewonnen ruod die vesti und hallwil verbrent.»¹⁴

Im Übrigen schreibt auch Tschudi¹⁵ in seiner Chronik, dass die Hallwyl «verbrennt» wurde. Einen kaum beachteten Beleg für diesen Brand gibt es in einer von der Literatur in anderem Zusammenhang viel zitierten Urkunde aus dem Familienarchiv der von Hallwyl. Dort findet sich unter dem 1. August 1415 die Abschrift eines Schreibens von Rudolf und Walther von Hallwyl bezüglich der Rechnung und des Burgrechtsvertrags mit Bern. Genauer gesagt, handelt es sich dabei um eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert aus dem Freiheitenbuch der Stadt Bern, dem «Teutsch Spruch Buch», und zwar nicht zum Jahr 1415, sondern zum Jahr 1414.¹⁶ In diesem Dokument lässt sich Folgendes zu den Ereignissen nachlesen:

«[...] In denen kriegien unns die vorgenampten von Bern gröblich angegriffen, geschediget, und mir dem vorgenampten Ruodolffen, min vesti Hallwyl verbrannt, min lüthe an sich gezogen, unnd allsò manngerley schaden vollbracht, von der säch wegenn aller.»¹⁷

Man kann also aus diesen Zitaten schliessen, dass das Stammschloss der Hallwyler bei der Eroberung durch die Berner in Flammen aufging. Im Übrigen kann man letzterem Zitat entnehmen, dass die Berner Gefolgsleute der Hallwyler unterworfen haben beziehungsweise dass diese während des Feldzugs zu den Bernern übergelaufen sind. Doch kann man aus diesen Zeilen tatsächlich folgern, dass die Hallwyl geschleift wurde, wie dies Peter Brun behauptet?¹⁸ In den Zeilen, die Carl Brunner den Ereignissen im Jahr 1415 widmet, ist ebenfalls zu lesen, dass er der Meinung war, dass die Hallwyl massiv zerstört wurde: «Ein grosser Theil derselben brannte nieder, und fast scheint es, als habe man im ersten Schrecken über diesen ihren Untergang daran gezweifelt, dass sie je wieder aufgebaut werde.»¹⁹ Wie Brunner zu dieser Erkenntnis kommt, ist nicht nachvollziehbar, doch liegt die Vermutung nahe, dass er sich vor allem auf die Chronik von Justinger bezieht.

Der wichtigen Frage, ob die Hallwyl nun tatsächlich geschleift worden ist, möchte ich noch etwas vertiefter nachgehen. Wenn nämlich die Hallwyl geschleift worden ist, dann ist es äusserst bemerkenswert, dass sie nicht wie andere Burgen, welche dasselbe Schicksal erfuhren, als Ruine stehenblieb. Dies würde bedeuten, dass die Hallwyl also nach 1415 wieder aufgebaut worden ist. Vergleicht man die Handlungsweise der Berner in Bezug auf die Hallwyl mit derjenigen gegenüber anderen Burgen, welche sie auf ihrem Eroberungszug in den Aargau vorfanden, dann ist festzuhalten, dass die Berner laut Justinger die beiden Wartburgen verbrannt haben.²⁰

Bei der Wartburg haben archäologische Befunde ergeben, dass die Worte von Justinger in Bezug auf die Verbrennung der Burg der Wahrheit entsprechen. Es wurde unter anderem eine Brandschicht zutage gefördert, welche aus dem beginnenden 15. Jahrhundert stammt, und es kann sogar nachgewiesen werden, dass die Berner in der Wartburg zwei Kachelöfen in Scherben geschlagen haben.²¹ Von einer Schleifung spricht die Archäologie in diesem Zusammenhang allerdings nicht, denn dazu hätten die Eroberer die Mauern untergraben und zum Einsturz bringen müssen. Ein Verfahren, das sehr aufwändig und auch zeitraubend war und nicht immer bis zur vollständigen Zerstörung der Burg durchgesetzt wurde.²² Die Wartburg wurde nach der Verbrennung jedoch nicht wieder aufgebaut, offenbar war die Zerstörung zu gross.²³

Doch nun zurück zum Schicksal der Hallwyl. Die Erforschung durch die kantonale Archäologie brachte einige neue Erkenntnisse zum Alter und zu den Bauphasen auf Schloss Hallwyl, welche offenbar von Lithberg nicht ganz richtig eingeschätzt worden sind. Lithberg ging offenbar von mindestens zwei Bränden auf Schloss Hallwyl innerhalb kurzer Zeit aus. Er spricht von schriftlichen Zeugnissen, die von diesen beiden Bränden berichten, wobei er den einen Ende 1379, Anfang 1380 ansiedelt. Bei diesem Brand wurden angeblich Briefe, welche die Herren von Hallwyl von der Herrschaft Österreichs erhalten haben, zerstört. Der zweite von Lithberg festgestellte Brand ist jener, welchen wir bei Justinger finden.²⁴

In der neuesten archäologischen Forschung lässt sich aber kein Hinweis mehr auf den ersten Brand und auf den vermuteten Archivbrand finden. Da Frey diesen zweiten Brand nicht mehr weiter erwähnt, muss wohl eher davon ausgegangen werden, dass es diesen nie gegeben hat. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, auf welche schriftlichen Zeugnisse sich Lithberg bezieht, da er in seinem Buch keine Fussnoten gemacht hat und im Hallwyl-Archiv ebenfalls nichts zu finden ist. Möglicherweise schlossen Lithberg oder seine Auftraggeberin aus der kargen Schriftlichkeit bis zum 14. Jahrhundert, dass ein Archivbrand wichtige Rechtsdokumente zerstört hatte. Allerdings war schon Brun, der einige Jahre nach Lithberg schrieb, diese Erklärung suspekt. Er ging davon aus, dass diese «Feuersbrunst», welche die Lehenbriefe zerstört haben soll, nicht stattgefunden hat. Da solche Briefe auch vor dem Jahr 1380 erhalten sind, ist ihm nicht klar, wieso man denn einen Archivbrand annahm.²⁵

Anhand der neuesten archäologischen Forschung lässt sich nun aber für das Jahr 1415 tatsächlich ein Brand im Schloss Hallwyl ausmachen. Peter Frey schreibt dazu, dass von diesem Brand eine mächtige Brandschicht mit verziegeltem Fachwerklehm auf der Vorderen Insel und in den beiden Burgteilen brandgerötete Mauern zu finden waren. Er geht des Weiteren davon aus, dass aufgrund des Schadenbildes die Hallwyl in Brand geschossen wurde. Weiter erwähnt er, dass der Wiederaufbau der Brandruine noch im selben Jahr begann und über mehrere Jahre hinweg andauerte. Dafür sprechen laut Frey verwendete Bauhölzer mit den Fälldaten 1415 und 1419. Doch die Burg wurde offenbar nicht nur einfach wieder hergestellt, die Anlage wurde in den 1420er-Jahren auch erweitert.²⁶ Es macht den Anschein, dass die Hallwyler über genügend Kapital verfügten, um die Folgen der Niederlage gegen die Berner zu verkraften und gleichzeitig ihr Stammhaus zu erweitern. Von einer Schleifung der Burg kann also kaum die Rede sein, denn sonst wäre der Schaden bestimmt so gross gewesen, dass ein Wiederaufbau geschweige denn ein Erweiterungsbau auf keinen Fall in Frage gekommen wäre.

Die Wildegge trotz dem Überfall der Berner

Doch die Hallwyler waren nicht nur in ihrem Stammhaus von den Überfällen der Berner betroffen, auch das Schloss Wildegge befand sich zum damaligen Zeitpunkt in den Händen dieser Adelsfamilie. Besitzer dieser Burg war Thüring II. (genannt der Ältere) von Hallwyl zusammen mit Walther von Hallwyl, seinem Vetter. Offenbar lag die Wildegge für eine Verteidigung strategisch besser als die Hallwyl, denn hier trafen die Berner laut den Chronisten auf erbitterten Widerstand. Bei Justinger lässt sich darüber Folgendes nachlesen:

«Also luffen etlich knecht von hertzogenbuchsi hinzu, und wollten die müli berouben. Do kamen die von hanwil mit den iren an si, und erstachen fünf knecht.»²⁷

Dieselbe Geschichte lässt sich auch bei Aegidius Tschudi nachlesen.²⁸ Dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass Tschudi die Geschichte wohl bei Justinger abgeschrieben haben muss. Bemerkenswert an diesen Stellen ist im Grunde genommen vor allem, dass eine aktive Verteidigung beschrieben wird. Eine solche ist für das Schloss Hallwyl nicht belegt, laut Brunner vertraute man bei der Hallwyl darauf, dass der Wassergraben und die Mauer sie ausreichend schützen würden.²⁹ Dazu kommt, dass auf der Wildegge die Leute offenbar Thüring und Walther treu waren und das Gut ihrer Herren auch wirklich verteidigten. Dies steht im Gegensatz zum Stammschloss Hallwyl, wo die Eigenleute der Hallwyler den Bernern huldigten.

Dass Thüring allerdings bei der Verteidigung der Wildegge wirklich verletzt wurde, wie dies Bickel behauptet, lässt sich nicht nachvollziehen, da Bickel es unterlässt, diese Behauptung mit einem Quellennachweis zu versehen.³⁰ Da die Berner in Baden erwartet wurden, liessen sie die Wildegge vorerst links liegen und zogen weiter gegen Brugg und danach gegen Baden. Dort wurde die Burg Stein geschleift. Auf

dem Rückzug kamen die Berner wieder an Wildegg vorbei und hatten offenbar die Absicht, die Burg doch noch einzunehmen. Sie wurden allerdings durch den Befehl von König Sigismund daran gehindert. Auch diese Szene schildert Justinger:

«Als nu die reiser von berne von baden wider heim zugen, do wollten si für wildeg sin, denn daz die von berne inen nachschriben, daz si fürderlich harheim zugin und sich für wildeg nit slugen, von schribens und gebottens wegen so der küng getan hat.»³¹

Die Wildegg wurde auch in der Folge, wie Bickel und auch Siegrist betont haben, nie durch die Berner eingenommen, und somit waren weder Thüring noch Walther geschlagen worden. Darin mag möglicherweise auch der Grund dafür liegen, dass Thüring von Hallwyl in den folgenden Monaten das Berner Bürgerrecht nicht erlangte, wie dies Rudolf III. und Walther von Hallwyl gelang.³²

Zwei Dinge lassen sich aus den obigen Ausführungen herleiten. Erstens leisteten die Hallwyler auf ihren beiden Burgen Widerstand gegen Bern. Justingers Hinweis, dass die Hallwyl gebrannt hat, ist mit dem Dokument aus dem Hallwyl-Archiv und den neuesten archäologischen Forschungen glaubhaft bewiesen. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, dass Justinger Zugang zum damaligen bernischen Archiv hatte und dass er anhand der eingesehenen Dokumente den Brand auf der Hallwyl rekonstruiert hat. Zweitens ist die Wildegg in den Chroniken der wichtigere Schauplatz als die Hallwyl. Die Frage ist allerdings, ob dies rein narrativ literarische Gründe hatte, das heisst, ob die Ereignisse um die Wildegg dem Schreiber Justinger interessanteres Material lieferten. Es fällt nämlich auf, dass die Textstelle zu Wildegg zwar überall in den Chroniken zitiert wird, dass aber eine schriftliche Quelle, wie sie sich für Hallwyl finden liess, vollständig fehlt. Es ist zu vermuten, dass die Darstellung des Berner Chronisten Justinger durchaus System hat. Wollte er unter Umständen, wie die weiter oben zitierten Stellen nahelegen, beweisen, dass Thüring keiner der Ihrigen war, weil er nie das Bürgerrecht der Berner und Solothurner annahm, sondern den Habsburgern treu blieb und dort eine steile Karriere machte? Thüring ist der Einzige, der bei Justinger in einem schlechten Licht dargestellt wird.

Das Jahr 1415 als Katastrophenjahr?

Das gewaltsame Eindringen der Berner und ihrer Verbündeten in das Herrschaftsgebiet der Hallwyler veranlasste die Literatur, dem Jahr 1415 eine enorme Bedeutung zuzuschreiben.

Carl Brun sah im Jahr 1415 eine «Schicksalswende» für die Hallwyler. Nachdem die Hallwyler im Gefolge Herzog Friedrichs von Österreich am Konzil in Konstanz teilgenommen hatten, eilten sie nach Hause, um ihre Burgen vor dem Ansturm der Eidgenossen zu bewahren: «Wacker verteidigten die Hallwil ihren Herrn und ihre angestammte Herrschaft [...]. Aber sie stritten für eine verlorene Sache.»³³ Derweil liefen einige der hallwylschen Leute zu Bern und Solothurn über, «denn bei den Untertanen Österreichs waren Sympathien mit dessen Erbfeinden verbreitet».³⁴

Brun folgert: «So waren also die von Hallwil Berner geworden, aus habsburg-österreichischen Ministerialen Eidgenossen.»³⁵ Nur Thüring habe, so Brun, kein Burgrecht genommen und später Karriere in österreichischen Diensten gemacht. Diese Schilderung widerspiegelt nicht nur den damaligen Stil der Geschichtsschreibung, sondern stellt auch eine Apologie der Familie seiner Auftraggeberin Wilhelmina von Hallwyl dar.

Jean Jacques Siegrists wirtschafts- und regionalhistorische Herangehensweise kam ohne diese ideologischen Färbungen aus. Er überschreibt seine Schilderungen zu den Ereignissen im 15. Jahrhundert mit dem neutralen Titel «Bern wird Landesherr».³⁶ Den Einfall der Berner bezeichnet er als «wenig blutigen Feldzug». Darauf konzentriert sich Siegrist vielmehr auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen dieser Eroberung für die Hallwyler.³⁷

Ganz anders dagegen ist die Wortwahl bei August Bickel. Er überschreibt sein Kapitel zum 15. Jahrhundert als «Die Katastrophe von 1415».³⁸ Bickels kontextreiche Schilderung «der Eroberung des Aargaus» durch die «Eidgenossenschaft» erwähnt immerhin, dass es zwischen den Eidgenossen und Österreich 1412 zu einem Friedensschluss gekommen ist.³⁹ Weiter betont Bickel, dass der angebliche Gegensatz zwischen habsburgfreundlichen Adligen und der von den Eidgenossen begeisterten Unterschicht nicht belegbar sei.⁴⁰ Bickel stellt dann nach 1415 eine familiäre Teilung in einen nach Bern⁴¹ und einen nach Österreich⁴² orientierten Zweig fest. Er spricht von einem Loyalitätskonflikt in der Familie, der auf diese Weise problemlos gelöst werden konnte. Denn dies impliziert, dass vor allem der ausgewanderte Familienzweig kein wesentliches Interesse mehr am Besitz im Aargau hatte und diesen gar veräusserte.

Diese Zweiteilung der Familie von Hallwyl bildet den Kern der von Thomas Frei in der «Heimatkunde» des Seetals publizierten Seminararbeit. Er charakterisiert die Situation durch die Frage: «Anpassung oder Emigration?»⁴³ Er ist der Meinung, dass die Hallwyler nicht einfach Opfer waren, sondern «Handelnde; man möchte beinahe sagen Unternehmungslustige».⁴⁴ Freis Hauptargument für die Auswanderung von Thüring ist, dass die Hallwyler schon lange Besitz im Elsass hatten und diese daher nicht eine Flucht war, sondern eher eine Verlagerung des Herrschaftsschwerpunkts darstellte.⁴⁵

Doch ist es wirklich angebracht, die Ereignisse im Jahr 1415 so negativ zu sehen, wie dies die frühere Literatur gemacht hat? Die Verbindungen zwischen dem Schicksal der beiden Burgen und demjenigen ihrer Bewohner müssen jedoch differenziert betrachtet werden. Dem Verteidiger der Hallwyl, Rudolf III., gelang es, trotz der scheinbaren Niederlage seine Position im Raum Aargau zu behaupten, während der Verteidiger der Wildeggen, Thüring I., trotz seinem erfolgreichen Widerstand die Beziehungen zum Raum Aargau nicht vollständig abbrach. Waren die Hallwyler nicht auch in der Lage, von der neuen Situation zu profitieren, sie zu ihren Gunsten geschickt auszunutzen und ihr Beziehungsnetzwerk in Richtung Bern zu erweitern? Im

nächsten Abschnitt möchte ich genau auf diese Frage näher eingehen und dabei die Vertragsabschlüsse der verschiedenen Hallwyler mit Bern und Solothurn genauer ansehen.

Unterschiedliche Reaktionen auf die neuen Landesherren

Mit dem Eindringen der Eidgenossen beziehungsweise der Berner in das Herrschaftsgebiet der Hallwyler war es nun an Rudolf, Walther und Thüring von Hallwyl, auf die neue Situation im Sommer 1415 zu reagieren und für sich selbst das Beste herauszuholen. Es ist zu vermuten, dass den Hallwyler damals die Entscheidung nicht leicht gefallen ist, denn zum einen hatten sie über viele Jahrzehnte bei den Habsburgern gedient und daraus auch einen erheblichen Profit vor allem finanzieller Natur gezogen, ebenso eine Reihe von Herrschaftsrechten. Zum anderen hatte der Wind mit dem Jahr 1415 und der Eroberung des Stammlandes der Hallwyler definitiv gedreht. Wollten die Hallwyler nicht ihre Bedeutung als Herrschaftsträger verlieren, mussten sie sich etwas einfallen lassen.

Die Entscheidungen, welche die männlichen Stammglieder darauf trafen, könnten verschiedener nicht sein. Rudolf III., welcher zum damaligen Zeitpunkt der älteste Hallwyler war und aus diesem Grund auch das Stammschloss zu einem grossen Teil innehatte, arrangierte sich mit den Bernern und Solothurnern. Er nahm im August 1415 sowohl das Berner als auch das Solothurner Bürgerrecht an. Walther VII., welcher zusammen mit Thüring I. die Wildegg gegen die Angriffe der Berner verteidigt hatte, wurde ebenfalls Bürger von Bern und Solothurn. Thüring I. allerdings unterschrieb keinen Burgrechtsvertrag, sondern ging mit den Bernern und den Solothurnern nur eine Richtung ein. Auf die genauen Bedingungen und Inhalte dieser Verträge möchte ich im Folgenden genauer eingehen und dabei die verschiedenen Strategien der Hallwyler etwas ausleuchten. Es wird sich dabei die Vermutung aufdrängen, dass nach 1415 keine derart klaren Fronten bestanden, wie dies die Literatur teilweise annahm, und dass sich nach der Eroberung des Aargaus das Verhältnis der Hallwyler zu den Bernern einerseits und den Habsburgern andererseits nicht als klarer Einschnitt, sondern eher als langsamer Übergangsprozess darstellte.

Rudolf und Walther von Hallwyl werden Berner Bürger

Folgt man der Meinung von August Bickel, dann waren die Hallwyler 1415 in einer besseren Lage als die übrigen Adligen, welche im Aargau Herrschaftsrechte besaßen. Für Bickel resultiert diese vorteilhafte Lage aus der Tatsache, dass sich die Hallwyler im offenen Kampf gewehrt hatten und teilweise nicht bezwungen worden waren. Ausserdem ist er der festen Überzeugung, dass die Hallwyler im eroberten Gebiet eine wichtige Stellung innehatten, bedingt durch die Tatsache, dass sie allo-diale Hochgerichtsbarkeitskompetenzen besaßen. Dies brachte die Hallwyler seiner Meinung nach in eine gute Ausgangsposition gegenüber den Bernern, welche es

darauf ansetzten, das wichtige Adelsgeschlecht zu integrieren. So auf jeden Fall erklärt es sich Bickel, dass die Berner mit den Hallwylern einen Schirm- und Burgrechtsvertrag abschlossen, der auch Solothurn mit einbezog.⁴⁶ Etwas anders sieht Jean Jacques Siegrist die Tatsache, dass Rudolf und Walther von Hallwyl sich mit Bern arrangieren wollten. Er ist der Meinung, dass dies nur deshalb geschah, weil die Hallwyler erneut in den Besitz ihrer Gerichtsherrschaften kommen wollten und sich aus diesem Grunde rasch an die neuen Verhältnisse und an einen neuen Landesherren anpassten.⁴⁷ Thomas Frei wiederum schliesst sich der Meinung von Bickel an und betont, dass Bern Rudolf III. gar dabei unterstützte, seine Rechte in den Gemeinen Herrschaften (dem Freiamt) gegenüber den Miteidgenossen geltend zu machen, wenn auch erfolglos.⁴⁸

Was steht nun aber in den Verträgen, die Rudolf und Walther unterschrieben? Am 1. August 1415 schloss Rudolf III., damals der Stammesälteste aus dem Geschlecht der Hallwyler, für die Stammherrschaft Hallwyl, seine Bruderssöhne und seinen Vetter Walther VI. einen Burgrechtsvertrag mit Bern und Solothurn ab. Sowohl Bickel als auch Siegrist stellen dies in praktisch identischen Worten fest.⁴⁹

Die Originaldokumente, welche Rudolf und Walther sicher einmal besessen haben, sind heute im Hallwyl-Archiv, welches im Staatsarchiv Bern untergebracht ist, leider nicht mehr auffindbar. Auch ein später ausgestelltes Vidimus ist im Archiv spurlos verschwunden. Allerdings lassen sich im Freiheitenbuch der Stadt Bern, dem «Teutsch Spruch Buch» die Rechtung und das Burgrecht noch finden. Im Hallwyl-Archiv selbst findet sich eine ganze Reihe von Abschriften dieser Urkunde, welche allerdings aus späteren Jahrhunderten stammen, meist aber durch einen Notar beglaubigt worden sind. So kann man doch noch, sofern diesen Abschriften Glaube geschenkt werden kann, den Inhalt des damaligen Burgrechtsvertrags, welcher «ein ewig udel und burgrecht uf irem koufhus»⁵⁰ enthielt, nachvollziehen. Das Dokument verpflichtete die Hallwyler dazu, die beiden Burgen Hallwyl und Wildeggen (Walther von Hallwyl unterschrieb nämlich für die Wildeggen) den Bernern offen zu lassen. Dies bedeutete, dass Bern jederzeit auf der Hallwyl oder der Wildeggen einmarschieren konnte. Für die Hallwyl galt die Regelung im Burgrechtsvertrag nur, wenn «si wider gebuwen wurd». ⁵¹ Welches Gewicht diese Gegenleistung der Hallwyler effektiv hatte, hängt davon ab, wie man die militärische Bedeutung der beiden Burgen bewertet.⁵²

Wichtiger allerdings als der Burgrechtsvertrag ist ein Dokument vom 8. August 1415. Grob gesagt, geht es in diesem Dokument darum, dass Bern den Hallwylern, das heisst Rudolf, den minderjährigen Söhnen seines verstorbenen Bruders und Walther, jene Leute zurückgeben, welche auf Bern den Eid geschworen hatten.

Eine praktisch identische Urkunde wurde auch von Solothurn ausgestellt, allerdings erst am 9. August 1415. Gemäss dem Wortlaut der Urkunde gaben die Berner «[...] den obgenanten Hallwil alle iro lút beide eigen und fryen, wa die gesessen gezogen oder sich verhoefet hetten»,⁵³ zurück. Damit waren die Hallwyler zwar faktisch

mit dem Burgrechtsvertrag Berner geworden, doch gleichzeitig bekamen sie auch ihre Gerichtsbarkeitsrechte wieder zurück. Mit anderen Worten: Die Hallwyler hatten damit wenigstens zum Teil ihre Herrschaftsrechte zurückbekommen.

Doch nicht überall verlief die Entwicklung für die Hallwyler so glimpflich wie in den Gebieten, welche von Bern erobert worden waren. In Fahrwangen zum Beispiel war Luzern der neue Herr. Auch dort hatten die Hallwyler ursprünglich einmal die Hochgerichtsbarkeit besessen. Dieses wichtige Amt ging ihnen mit der «Eroberung des Aargaus» verloren, obwohl sie auch hier mit Vehemenz ihre Rechte zurückforderten. Am 16. August 1415 hatte nämlich der Vogt von Villmergen die Leute von Fahrwangen aufgefordert, den Herren von Luzern zu schwören.⁵⁴ Im Übrigen hatten die Hallwyler mit den Luzernern auch zu späteren Zeitpunkten wegen der Fischereirechte im Hallwilersee Unstimmigkeiten. Daneben gab es Konflikte mit den anderen Eidgenossen. Vor allem jene Teile der ehemaligen hallwylschen Herrschaft, welche im Gebiet der Freien Ämter lagen, waren für die Herren von Hallwyl verloren. Hier endete dann auch die Unterstützung von Bern, welche sie in anderen Streitpunkten, vor allem auch wegen des Seerechts, hatten. Die Eidgenossen machten keine Anstalten, das Freiamt, welches sie zu gemeinschaftlich verwaltetem Gebiet gemacht hatten, wieder an die ursprünglichen Besitzer zurückzugeben.⁵⁵ Übrigens gab es auch Konflikte mit den bernischen Landvögten in Lenzburg, wie vor allem Siegrist ausführlich darlegt.⁵⁶ Dabei mögen aber auch persönliche Unstimmigkeiten mit den Inhabern des Landvogtamtes eine Rolle gespielt haben.

So mussten Rudolf und Walther von Hallwyl doch die eine oder andere Gebietseinbusse in Kauf nehmen. Trotzdem wäre es vermessen zu sagen, dass die beiden durch den Vertragsabschluss mit Bern «Verlierer» waren. Vielmehr konnten sie damit einen grossen Teil ihrer Herrschaftsrechte bewahren, und sie hatten auch zukünftig eine wichtige Position in der Region inne. Für sie hatte faktisch einfach der Herr gewechselt. Die Habsburger waren durch die Berner ersetzt worden. Doch die Bande zum Hause Habsburg waren damit noch längst nicht alle abgebrochen. Thüring der Ältere liess sich nicht auf einen Burgrechtsvertrag mit den Bernern ein.

Thüring von Hallwyl zwischen Bern und Habsburg

Thüring von Hallwyl hatte im Mai 1415 zusammen mit Walther die Wildeggen erfolgreich gegen die Berner verteidigt. Laut Justinger verlangte Bern von den Inhabern der Wildeggen, dass «bern mit ir vesti wildeggen huldoten und ir burger würden; und die zwene wegen, so durch ir knecht von thuno genomen wurden, dafür gabent si andert-halb hundert gulden».⁵⁷ Thüring von Hallwyl ist vor allem deshalb interessant, weil er damals bei den Bernern und den Solothurnern kein Bürgerrecht unterschrieb und damit der bei Justinger geschilderten Aufforderung in einem wichtigen Punkt nicht nachkam. Thüring ging nur eine Rechtung ein. Dieses Dokument ist uns im Gegensatz zum Burgrechtsvertrag zwischen Rudolf und Walther im Familienarchiv von Hallwyl erhalten geblieben.⁵⁸

Durch diese Richtung, die im eigentlichen Sinn nur ein Friedensvertrag ist, war Thüring weder an die Berner noch an die Solothurner gebunden. In diesem Sinn schlug Thüring einen anderen Weg ein. Er entschied sich, auf der habsburgischen Seite zu bleiben, und zog ins Elsass. Zum Elsass hatten die Hallwyler eine langjährige Beziehung, die vor allem auf Johans von Hallwyl zurückging.⁵⁹ Thüring heiratete bereits 1413 Margaretha von Masmünster.⁶⁰ Damit erhielt er neben den Gütern, welche er offenbar bereits von seiner Mutter im Elsass geerbt hatte, weiteren elsässischen Besitz. Sowohl Bickel als auch Frei gehen davon aus, dass Thüring im Elsass nicht nur Güter besass, sondern auch einen Wohnsitz.⁶¹

Thüring II. und später auch sein Sohn Thüring III. sind im weiteren Verlauf des Jahrhunderts im Gefolge der Österreicher immer wieder anzutreffen. Beide Thürings schlugen innerhalb des Dienstadels eine beachtliche Karriere ein. Sie traten damit quasi in die Fussstapfen ihrer Vorfahren, namentlich in jene von Johans I. Offenbar übernahm zuerst Thüring II. und danach auch sein Sohn das Marschallamt, welches ihnen von den Habsburgern verliehen wurde und welches eigentlich ein Erblehen war. Dies bedeutet, dass es üblich war, dass immer der Älteste der Familie dieses Amt innehatte. Doch mit dem Krieg im Jahr 1415 scheint sich dies geändert zu haben, wie es auch Frei in seiner Arbeit feststellte;⁶² er betont, dass dieser Titel eigentlich Rudolf III. zugestanden wäre. Offenbar waren die Habsburger aber nicht bereit, diesen Titel jemandem zu geben, der einem anderen Herrn, eben Bern, gehuldigt hatte. Ob allerdings Herzog Albrecht Rudolf damit schlicht und einfach ignoriert und übergangen hat, wie es Frei behauptet, das ist meiner Meinung nach nicht ganz sicher. Denn bereits Carl Brun hat betont, dass Rudolf nach 1415 nicht mehr in öffentlichen Stellungen auf der habsburgischen Seite auftrat. Allerdings habe er noch gewisse Aufgaben für die Habsburger ausgeführt zu einer Zeit, als ein Dienst unter der neuen bernischen Herrschaft noch nicht in Frage gekommen sei.⁶³

Es wäre auch möglich, dass Rudolf auf den Titel eines Marschalls, über dessen Wichtigkeit sich die Literatur nicht einig ist, einfach verzichtet hat und ihn damit gewissermassen an den Nächsten in der Runde weitergegeben hat. Es wäre auch möglich, dass die Habsburger diesen Titel weiterhin in den Händen eines Hallwylers wissen wollten, und da bot sich natürlich Thüring an, dem noch eine beachtliche Karriere bevorstand. Doch lässt sich heute der genaue Hergang nicht mehr klären.

Sicher ist auf jeden Fall, dass Thüring sich später immer mehr ins Elsass zurückzog und seinen Verwandten in der Schweiz freie Hand liess. Im Klartext heisst dies, dass er seinen Besitz an der Hallwyl in den 1430er-Jahren an Rudolf III. verkaufte. Die Wildeggen allerdings gab er in die Hände von Peter von Griffensee, der 1437 das bernische Bürgerrecht erworben hatte⁶⁴ und laut Frei ein berntreuer Käufer war.⁶⁵ Später kam Thüring II. noch einmal mit den Eidgenossen in Kontakt, und zwar als er im Alten Zürichkrieg die Zürcher in die Schlacht führte.⁶⁶

Über die Entwicklung des thüringschen Familienzweigs gäbe es noch eine ganze Menge zu sagen, denn auch der Sohn von Thüring II., Thüring III., machte bei den

Habsburgern eine Dienstadelskarriere. Er wurde von Herzog Albrecht im Jahr 1464 sogar zum Landvogt im Elsass, Sundgau, Breisgau und im Schwarzwald ernannt.⁶⁷

Es kann an dieser Stelle jedenfalls festgehalten werden, dass der auf dem Stammsitz bleibende Familienzweig nicht sofort in bernische Dienste trat und dass der angeblich emigrierte Thüring II. von Hallwyl in späteren Jahren zwar nicht auf bernischer, aber immerhin eidgenössischer Seite wieder auftrat.

Die Hallwyler im 15. Jahrhundert: zwischen Habsburg und Bern

Im Folgenden soll anhand von zwei Beispielen ein Einblick in die weitere Entwicklung der Strategien und Beziehungen der Hallwyler im 15. Jahrhundert gegeben werden. Erstens zeigen die Konflikte um den Hallwilersee ein Spannungsfeld zwischen verschiedenen eidgenössischen Parteien auf, das die Hallwyler zu ihren Gunsten zu nutzen versuchten. Zweitens macht ein Blick auf die militärischen Karrieren einzelner Mitglieder des Hallwylergeschlechts deutlich, dass es problematisch ist, Zugehörigkeiten und Loyalitäten eindeutig bestimmen zu wollen.

Das Seerecht und die Gegensätze zwischen Bern und Luzern

Die Beziehungen der auf dem Stammschloss ansässigen Hallwyler zu Bern im 15. Jahrhundert beschränkten sich nicht auf Konflikte mit der neuen Landesherrschaft, die es, wie man bei Siegrist nachlesen kann, durchaus gegeben hat.⁶⁸ Viel intensiver waren im Gegensatz dazu die Konflikte mit Luzern und der Eidgenossenschaft, wobei sich dabei die Hallwyler oftmals auf die Unterstützung der Berner verlassen konnten.⁶⁹ Es lag offenbar auch im Interesse Berns, dass sich die Hallwyler mit ihren Rechten auf dem Hallwilersee gegenüber den Luzernern durchsetzen konnten. Die Hallwyler waren mit ihren Ansprüchen an den Hallwilersee für die Berner geografisch gut positionierte Verbündete in der Abwehr der Luzerner Expansionstendenzen. Dem Hallwilersee kam dabei eine zentrale und überaus wichtige Rolle zu, die sich anhand der vielen schriftlichen Dokumente, die im Zusammenhang mit dem berühmten Hallwiler-Seerecht stehen, beweisen lässt. Es bietet sich daher sicher auch an, gerade dieses Seerecht einmal unter dem Gesichtspunkt einer Abgrenzung zwischen Bern und Luzern näher zu betrachten. Auffallend ist, dass die Hallwyler dort, wo sie im Seetal von den Bernern aktiv unterstützt wurden, ihre Machtposition tatsächlich erhalten konnten. Andernorts, etwa in der Gemeinen Herrschaft Freiamt, wo sie Interessen im Raum Boswil hatten, vor allem aber auch bei den zahlreichen Streitereien im Zusammenhang mit der Grafschaft Fahrwangen, konnten die Hallwyler nicht auf bernischen Sukkurs bauen.

Auf den Konflikt der Hallwyler mit Luzern beziehungsweise mit den sechs Orten machte bereits Siegrist aufmerksam.⁷⁰ Er erwähnt auch, dass der See einer der Kristallisationspunkte des Konflikts war. Der See, der als Ganzes der Vogtei und der Gerichtsbarkeit der Hallwyler unterstand, ragte am südlichen Ende bei Mosen in luzernisches Gebiet hinein.⁷¹ Siegrist führt dazu weiter aus, dass konkret entstandene

Nutzungskonflikte rund um den See von den Innerschweizern politisch instrumentalisiert wurden, während die Hallwyler auf die aktive Unterstützung der Berner zählen konnten. Er ist überzeugt, «dass es den sechs Orten nicht um die Beilegung des Streites, [...] sondern um die Festlegung neuer Landesgrenzen ging [...]».⁷²

Auffallend bei Siegrist ist allerdings, dass er sich aufgrund seines verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Blickwinkels nicht näher für die politischen Aspekte dieses Konflikts interessiert. Er konzentriert sich vielmehr auf den konkreten rechtlichen Ausgang des Konflikts.⁷³ Auch das Seerecht, das in diesem Konflikt eine gewisse Rolle spielt, wird von Siegrist nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der technischen Angaben zur Fischerei betrachtet.⁷⁴ Im Gegensatz zu Siegrist sieht Brun den Streit über die Rechte am Hallwilersee aus einem anderen Blickwinkel. Er macht darauf aufmerksam, dass der Ausbruch des Konflikts nicht auf die Fischer, sondern vielmehr auf den Vogt der freien Ämter und somit die sechs Orte zurückzuführen ist.⁷⁵ Dies stützt die These, dass es sich beim Seekonflikt auch um einen Konflikt zwischen Bern und den Innerschweizer Eidgenossen handelte und nicht nur um einen lokal begrenzten Streit zwischen den Hallwylern und den Fischern um die Nutzung des Sees.

Betrachtet man den Konflikt 1478–1481 allerdings unter dem Aspekt der Schriftlichkeit, so geht Siegrist davon aus, dass es sich beim Seerecht um ein objektives Rechtsdokument handelt, welches das Recht der Hallwyler auf den See zweifellos belegte.⁷⁶ Es lohnt sich allerdings, das Seerecht beziehungsweise die zwei unterschiedlichen Versionen aus dem 15. Jahrhundert einmal unter dem Aspekt des «making» und des «using» zu betrachten. Die erste schriftliche Fassung des Seerechts stammt vom Mai 1419.⁷⁷ Zwar gab es zum damaligen Zeitpunkt keine offenen Konflikte, doch entsprach es offenbar dem Bedürfnis der Hallwyler, ihre Rechtsansprüche auf den See nach der Eroberung des heutigen Kantons Aargau durch die Eidgenossen auf einer schriftlichen Basis festzuhalten. Das Seerecht ist in diesem Fall nicht einfach als Rechtsdokument anzusehen, das festlegt, welche technischen Finesen beim Fischen im See zu beachten sind, sondern vielmehr als eine Fixierung von Ansprüchen durch die Herrschaft von Hallwyl im Allgemeinen. In diesem Sinn ist wohl auch die Seevermessung aus dem Jahr 1427 primär als ein Akt der Herrschaftsausübung zu sehen.⁷⁸ Die zweite Version des Seerodels stammt vom Mai 1462.⁷⁹ Diese spätere Version unterscheidet sich vor allem in Bezug auf die äussere Form des Rodels. Im Gegensatz zu 1419 wurde 1462 Pergament verwendet. Ausserdem ist der Rodel auf der gestalterischen Ebene weit ausgefeilter. So findet man ausgearbeitete Initialen, die mit einem Fisch geschmückt sind. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Rodel allerdings nicht. Auch im Rodel aus dem Jahr 1462 sind für die Fischer dieselben Regeln festgelegt. Allerdings ist dieser Rodel durch drei Seiten ergänzt, die Aufschluss darüber geben, dass Burkart I. und Rudolf IV. von Hallwyl eben diesen Rodel anlässlich des Maiengeding in Mosen neu haben herstellen lassen. Auf diesen Seiten wird beteuert, dass in diesem Dokument nichts anderes stehen werde als in

der papiernen Version von 1419. Dies wurde nicht nur durch einen Notar bezeugt, sondern auch durch eine lange Zeugenliste belegt.⁸⁰ Die Sorgfalt, mit der dieser Rodel aus dem Jahr 1462 offenbar hergestellt wurde, deutet darauf hin, dass der Gebrauch («using») nicht nur lokal auf den Verkehr mit den Fischern beschränkt war, sondern auch auf jenen mit Berner und Luzerner Autoritäten. Es wäre durchaus denkbar, dass gerade deshalb ein repräsentativeres Dokument auf Pergament den Anliegen der Hallwyler zusätzlich Nachdruck verschaffen sollte. Bei Brun gibt es Hinweise darauf, dass Walther von Hallwyl persönlich zu Pferd umhergereist ist, um seinen Ansprüchen in Bern Gehör zu verschaffen.⁸¹ Nur eine genauere Untersuchung des Konflikts könnte zeigen, ob der Hallwyler in Bern um Unterstützung bitten musste oder ob die Berner ihm auch im eigenen Interesse entgegenkamen. Festzuhalten ist auf jeden Fall, dass die Seefrage in den Jahren 1478–1481 die Zentralschweizer Eidgenossen und die Berner stark beschäftigte. Dies weist nochmals darauf hin, dass die Rolle des Hallwilersees im Konflikt stark unterschätzt wird. Es wäre daher interessant, die einzelnen Etappen des Konflikts genauer zu beleuchten.

Die Hallwyler als opportunistische Söldnerführer?

Der Konflikt um den See zeigt, dass die Annäherung der Hallwyler an Bern durch gleichgerichtete Interessen im Grenzbereich zur Zentralschweiz bestimmt war. Auffallend ist allerdings, dass es sich bei den vom Seekonflikt betroffenen Hallwylern gerade um Vertreter der Familie handelte, die – um mit Frei zu sprechen – in der «Emigration» lebten. Akteure im Seekonflikt in den Jahren 1478–1481 waren nämlich Johannes VIII. (bekannt als Hans von Hallwyl, Brunners «Held von Murten und Granson») und Walther VII. von Hallwyl. Beide waren erst über viele Umwege zurück in ihre Stammlande gekommen. Bei Hans und Walther von Hallwyl handelt es sich um zwei der Söhne von Burkart I. (Sohn von Rudolf III., dem Verteidiger der Burg Hallwyl im Jahr 1415), der bis zu seinem Tod 1466 den aargauischen Besitz innehatte. Burkhart I. hatte insgesamt vier männliche Nachkommen, neben Hans und Walther gab es noch Hartmann II. und Dietrich II. Hartmann wählte die geistliche Laufbahn und wirkte ab 1462 als Domkapitular von Basel.⁸² Dietrich II. schlug eine Karriere am Hof des französischen Königs Ludwig XI. ein. Dieses Engagement scheint er übrigens einem Berner, nämlich Nikolaus von Diesbach verdankt zu haben, der ihn mit dem König bekannt machte.⁸³

Im Folgenden möchte ich mich aber auf Hans und Walther von Hallwyl konzentrieren. Die beiden Brüder traten ab den 1460er-Jahren immer wieder im Gefolge von Thüring III. auf und standen somit wohl in österreichischen Diensten.⁸⁴ Thüring scheint die beiden regelrecht unter seine Fittiche genommen zu haben. So unterstützte er vor allem Walther, der im Jahr 1464 heiratete, mit der elsässischen Pfandschaft Landser.⁸⁵ Über Hans weiss man, dass er nicht nur im Dienst Albrechts von Habsburg stand, sondern auch in ungarischen und böhmischen.⁸⁶ Die Tätigkeit von Hans und Walther von Hallwyl in österreichischen Diensten war somit diejenige von

Söldnerführern, was Brunner wie folgt kommentiert: «Der Maassstab, nach dem wir heute den Söldnerdienst beurtheilen, ist für jene Zeit durchaus unzulässig. Für einen Adligen galt damals als Empfehlung, eine Zeit lang an einem fürstlichen Hof gedient zu haben. Und wo konnte man sich in den damals noch in Blüthe stehenden ritterlichen Künsten besser ausbilden, wo feine Sitte, allgemeine Bildung besser sich aneignen, als dort? Die Höfe vertraten damals für einen jungen Edelmann noch die Stelle der Universitäten.»⁸⁷ Dieses Zitat Brunners weist darauf hin, dass er die Funktion der Hallwyler als Söldnerführer durchaus erkannt hat. Er sah diese Funktion nicht grundsätzlich als problematisch an, versuchte aber doch, eine Rechtfertigung für die Handlungsweise der Hallwyler zu finden.

Eine solche Rechtfertigung ist vor allem deswegen angebracht, weil ebendieser Hans von Hallwyl in den Burgunderkriegen plötzlich zum eidgenössischen «Helden» (Brunner) wurde. Doch wie war es zu diesem scheinbaren Seitenwechsel gekommen, vom Dienst unter ausländischen Herren zu jenem der Berner? Im Zuge der Streitigkeiten zwischen den Habsburgern und den Burgundern sahen sich die beiden Hallwyler im Elsass einmal mehr mit der Situation konfrontiert, dass sie einen neuen Landesherrn bekommen hatten. Doch dieses Mal hatten sie nicht so viel Glück wie 1415, ihre Pfänder, namentlich Landser, wurden vom neuen burgundischen Vogt Peter Hagenbach eingezogen, dieser nahm keine Rücksicht auf die Ansprüche, welche die Hallwyler anmeldeten.⁸⁸ Einmal mehr mussten sich die Hallwyler neu orientieren, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als wieder in ihre Stammlande zurückzukehren. Diesen Schritt haben sowohl Hans als auch Walther gemacht. Im August 1470 kam es zur Erneuerung des Bürgerrechtsvertrags mit der Stadt Bern und kurz darauf auch mit Solothurn.⁸⁹ Durch den gemeinsamen Feind, Karl den Kühnen, näherten sich Bern und Habsburg einander an, und nun konnten sich die Hallwyler einerseits zu ihren «Sympathien zu Österreich» bekennen und andererseits «gute Eidgenossen» sein, wie dies Brun ausdrückt.⁹⁰ Hans von Hallwyl wurde Oberbefehlshaber der Berner Truppen und führte sie erfolgreich in die Schlachten bei Murten und Grandson.⁹¹ Zum Eidgenossen geworden war aber Hans dadurch in keiner Weise, tauchte er doch kurz darauf in Frankreich im Dienst des französischen Königs Ludwig XI. wieder auf. Auch Walther schlug vorerst diesen Weg ein, kehrte dann jedoch in den heutigen Aargau zurück.⁹²

Seit den erfolgreichen Schlachten bei Murten und Grandson 1476 konnten die Hallwyler offenbar vermehrt auf die Unterstützung von Bern zählen, denn dieses machte sich zusammen mit Basel nicht nur dafür stark, dass die Hallwyler für den im Elsass verlustig gegangenen Besitz entschädigt wurden, sie intervenierten später auch beim französischen König, damit dieser den Hallwylern den noch geschuldeten Sold auszahle. Zwei Jahre nach Murten und Grandson wurden die Hallwyler auch mit den Expansionstendenzen der Zentralschweizer Eidgenossen konfrontiert und erhielten auch in diesem Konflikt Unterstützung von Bern, das sich ebenfalls gegen die Innerschweizer Ansprüche wehrte.

Erst in der Zeit der Burgunderkriege – mehrere Jahrzehnte nach der Eroberung des Aargaus – etablierten sich die Hallwyler auch als Mitglieder der Berner Oberschicht. 1481 oder 1484 wurden Dietrich und seine Brüder Hans und Walther Mitglied der neu gegründeten Gesellschaften zum Fisch und zum Falken,⁹³ und Hans war offenbar zwischen 1473 und 1481 auch Mitglied der Zunft zum Distelzwang.⁹⁴ In den 1490er-Jahren kaufte Dietrich von Hallwyl, aus französischen Diensten zurückgekehrt, ein Haus in Bern.⁹⁵

Die Reaktionen der Hallwyler auf das Jahr 1415 mit «Anpassung oder Emigration»⁹⁶ zu umschreiben, greift bei einem längeren Zeithorizont zu kurz. Zwar waren Hans und Walther Abkömmlinge jenes Hallwylers (Burkart), der 1415 auf dem Stammsitz geblieben war. Jedoch lebten sie ungefähr ab 1450 im Elsass, also beim «emigrierten» Familienzweig, was auf fortgesetzte Kontakte zwischen den verschiedenen Zweigen der Familie hindeutet. Ausgerechnet die ausserhalb des bernischen Herrschaftsbereichs aktiven Hallwyler – neben Hans und Walther auch Dietrich – waren zentral für den Aufbau enger Beziehungen zu Bern.

Schlusswort

Das Jahr 1415 brachte für den heutigen Aargau, aber auch für die Familie der von Hallwyl eine ganze Reihe von Veränderungen. Für das Gebiet unter Hallwyler Herrschaft bedeutete dies, dass fortan die Berner die neuen Herren waren. Zudem wurden die Luzerner nun zu direkten Nachbarn der Hallwyler. Dass nach 1415 ein raue-
rer Wind wehte, das bekamen die Hallwyler am eigenen Leib zu spüren. Die Berner liessen im Mai 1415 die Stammburg Hallwyl in Flammen aufgehen, und auch die Wildegg wurde angegriffen. Im Gegensatz zur Hallwyl wussten sich aber die Leute auf der Wildegg effektiv zur Wehr zu setzen, sofern man der Chronik von Justinger trauen kann.

Nach der Eroberung durch die Berner waren die Mitglieder der Familie von Hallwyl gezwungen, sich etwas einfallen zu lassen, wenn sie nicht ihren ganzen Herrschaftsbereich verlieren wollten. Dabei schlugen die verschiedenen Familienzweige, welche zum damaligen Zeitpunkt existierten, zwei unterschiedliche Wege ein, die aber einer ähnlichen Logik folgten, nämlich der Sicherung der Herrschaft der Familie.

Zum einen waren da Rudolf III. und sein entfernter jüngerer Verwandter Walther VII., welche mit ihren Burgen Hallwyl und Wildegg den Bernern huldigten. Zum anderen war da Rudolfs jüngerer Cousin Thüring II., welcher Habsburg offenbar treu blieb und in die Fussstapfen seiner Vorfahren trat. Thüring und seinem Sohn war es vorbehalten, innerhalb des habsburgischen Dienstadels eine beachtliche Karriere zu machen. Dagegen war Rudolf III., nachdem er den Bernern gehuldigt hatte, für die Habsburger nicht mehr in offizieller Mission tätig. Dies erklärt, dass nicht er die Würde des habsburgischen Marschallamtes, welches jeweils dem Ältesten verliehen wurde, bekam, sondern Thüring II. und später dessen Sohn. Ob andere Gründe bei der Nichtwahl von Rudolf eine Rolle gespielt haben, ist schwer zu sagen. Möglicher-

weise haben die verschiedenen hallwylschen Familienzweige eine Art innerfamiliäres Abkommen geschlossen.

Bleiben oder Gehen, also die Entscheidung für den neuen oder für den alten Landesherrn, waren somit keine wirklichen Gegensätze. Zwar hat der thüringsche Zweig in den 1430er-Jahren das Gut in der Schweiz verkauft und im Elsass über die Habsburger eine neue Herrschaft aufgebaut, trotzdem kann nicht die Rede davon sein, dass die Kontakte in die Schweiz vollständig abgebrochen wurden. In der Gefolgschaft von Thüring III. finden sich nämlich ab den 1450er-Jahren die beiden Söhne des in der Schweiz gebliebenen Burkart, Hans und Walther, wieder. Diese beiden Hallwyler schlugen wie Thüring III. eine steile Karriere im habsburgischen Dienstadel ein, kehrten dann aber, gezwungen durch die Konflikte mit den Burgundern, wieder in die Schweiz und in ihre Stammlande zurück. Hier arrangierten sie sich einmal mehr mit der Situation und traten in bernische Dienste. Vor allem Hans von Hallwyl führte diese Truppen dann zu militärischem Erfolg in den Schlachten von Murten und Grandson und wurde damit zu einem eidgenössischen «Helden». Nach kriegerischen Feldzügen in Diensten des französischen Königs kehrten die Hallwyler Walther, Hans und später auch Dietrich in bernische Lande zurück und fügten sich dort in die gesellschaftliche Elite ein.

Was die in ihren aargauischen Stammlanden verbliebenen Hallwyler betrifft, so hatten die Berner offensichtlich kein Interesse daran, die Adelsfamilie vollständig ihres Herrschaftsbereichs zu berauben. Die Hallwyler bekamen nach 1415 nicht nur ihre Eigenleute und Gerichtsrechte zurück, sondern sie konnten sich auch auf die bernische Unterstützung verlassen. Besonders in der Streitfrage um die Herrschaftsrechte des Hallwilersees (1478–1481) hatten die Hallwyler in den Bernern starke Verbündete gegen die Seefischer und die hinter ihnen stehenden Luzerner. Dass es sich beim Konflikt um das Seerecht nicht allein um eine Streitfrage zwischen den Hallwylern und den Fischern handelte, sondern dass es vielmehr um territoriale Abgrenzungen zwischen Bern und Luzern ging, scheint die bisherige Literatur eher unterschätzt zu haben. Die Berner scheinen die Hallwyler als eine Art Puffer zwischen den Territorien der beiden Stadtstaaten betrachtet und gebraucht zu haben. Eine Analyse der verschiedenen Versionen des Seerechts unter dem Aspekt des «making» und «using» stützt diese These, denn das Seerecht wurde schwerlich nur im Verkehr mit den lokalen Fischern verwendet; das repräsentative Schriftstück war vielmehr dazu geeignet, auf höherer Ebene in den territorialen Konflikten eingesetzt zu werden. Das Seerecht bedeutet somit nicht nur eine Regelung der Fischerei im See, sondern es manifestiert auch die hallwylschen Herrschaftsansprüche sowie die Ansprüche Berns gegenüber Luzern. In diesem Sinn würde eine genauere Untersuchung des Seekonflikts, der um 1480 auch die Räte der beiden Städte Luzern und Bern sowie die eidgenössische Tagsatzung beschäftigte, unter Umständen nähere und genauere Hinweise auf die Beziehung zwischen den Hallwylern und ihrem Landesherrn Bern geben.

Anmerkungen

- ¹ Im Folgenden werde ich für das Schloss und die Familie die Schreibweise «Hallwyl» verwenden. Diese Schreibweise ist heute üblich und entspricht auch derjenigen in vielen Quellen; in der älteren Literatur findet sich teilweise die Schreibweise «Hallwil», die heute nur noch für das gleichnamige Dorf verwendet wird; ausserdem ist «Hallwilersee» üblich. Abweichende Schreibweisen verwende ich nur bei Transkriptionen.
- ² Vgl. Lithberg, Nils: *Schloss Hallwil*, Band 4: *Baugeschichte*. Stockholm 1930, und Frey, Peter et al.: *Das Stammhaus der Herren von Hallwyl. Die archäologischen Untersuchungen auf dem Wasserschloss Hallwyl 1995–2003*. Baden 2007.
- ³ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): *Geschichte der Herren von Hallwyl*. Bern 2006.
- ⁴ Siegrist, Jean Jacques: *Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil*. Aarau 1952.
- ⁵ Bickel, August: *Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte*. Aarau 1978.
- ⁶ Frei, Thomas: *Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh.* In: *Heimatkunde aus dem Seetal*, 61. Jahrgang (1988), 4–31.
- ⁷ Brun, Peter: *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*. Zürich 2006.
- ⁸ Clanchy, Michael Thomas: *From memory to written record. England 1066–1307*. Oxford u. a. 1994.
- ⁹ Sablonier, Roger; Meier, Thomas: *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300*. Zürich 2000, 10.
- ¹⁰ Christ, Dorothea A.: *Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein. Ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter*. Zürich 1998.
- ¹¹ Vgl. Teuscher, Simon: *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*. Köln u. a. 1997.
- ¹² Sablonier, Roger: *Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300*. Baden 2008.
- ¹³ Vgl. Bickel, August: *Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte*. Aarau 1978, 141–151, und Brun, Peter: *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*. Zürich 2006, 31–51.
- ¹⁴ Studer, Gottlieb (Hg.): *Die Berner Chronik des Conrad Justinger* (elektronische Version, verfügbar unter: www.digibern.ch/justinger, 1. 8. 2007). Bern 1871, § 382, 226.
- ¹⁵ Stettler, Bernhard (Hg.): *Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum*. Basel 1990, 61: «Der selben Tag eroberten ouch die von Bern die vestinen Rued und Hallwil die ward verbrennt.»
- ¹⁶ Dabei muss es sich um einen Schreibfehler handeln, der nie korrigiert wurde.
- ¹⁷ Familienarchiv der Familie von Hallwyl im Staatsarchiv Bern, FAH, 1415, 1. August (b), Zeilen 16–22.
- ¹⁸ Brun, Peter: *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*. Zürich 2006, 39.
- ¹⁹ Brunner, Carl: *Hans von Hallwyl. Der Held von Granson und Murten. Mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren*. Aarau 1871, 170.
- ²⁰ Studer, Gottlieb (Hg.): *Die Berner Chronik des Conrad Justinger* (elektronische Version, verfügbar unter: www.digibern.ch/justinger, 1. 8. 2007). Bern 1871, § 378, 225f.
- ²¹ Vgl. Meyer, Werner: *Die Eidgenossen als Burgenbrecher*. In: *Geschichtsfreund* 1992 (1992), 5–95, 38f.
- ²² Ebd., 5–95, 56–66.
- ²³ Ebd., 5–95, 67.
- ²⁴ Vgl. Lithberg, Nils: *Schloss Hallwil*, Band 4: *Baugeschichte*. Stockholm 1930, 343.
- ²⁵ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): *Geschichte der Herren von Hallwyl*. Bern 2006, 31 (und Fussnoten 339 und 340).
- ²⁶ Vgl. Frey, Peter et al.: *Das Stammhaus der Herren von Hallwyl. Die archäologischen Untersuchungen auf dem Wasserschloss Hallwyl 1995–2003*. Baden 2007, 145–147.
- ²⁷ Studer, Gottlieb (Hg.): *Die Berner Chronik des Conrad Justinger* (elektronische Version, verfügbar unter: www.digibern.ch/justinger, 1. 8. 2007). Bern 1871, § 386, 228.
- ²⁸ Stettler, Bernhard (Hg.): *Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum*. Basel 1990, 66.: «Es ward ouch die vesti Wildegk von denen von Bern ufgevordert, die selb vesti hat Thüring von Hallwil und Walther von Hallwil sin vetter inne; aber si woltend sich nit ufgeben. Also lüffend ettlich knecht von Hertzogen Buchsi hinzue und wolltend die müli berouben, do kamend die von Hallwil mit den iren an si und erstachend fünff knecht [...]».
- ²⁹ Vgl. Brunner, Carl: *Hans von Hallwyl. Der Held von Granson und Murten. Mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren*. Aarau 1871, 170.
- ³⁰ Vgl. Bickel, August: *Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte*. Aarau 1978, 151.
- ³¹ Studer, Gottlieb (Hg.): *Die Berner Chronik des Conrad Justinger* (elektronische Version, verfügbar

- unter: www.digibern.ch/justinger, 1. 8. 2007). Bern 1871, § 400, 232.
- ³² Vgl. Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, 141–152, und Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 117–120.
- ³³ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 61.
- ³⁴ Ebd.
- ³⁵ Ebd.
- ³⁶ Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 117.
- ³⁷ Ebd., 118.
- ³⁸ Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978, 141.
- ³⁹ Ebd.
- ⁴⁰ Ebd., 149.
- ⁴¹ Ebd., 171–186.
- ⁴² Ebd., 151–171.
- ⁴³ Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 19.
- ⁴⁴ Ebd.
- ⁴⁵ Ebd., 4–31, 19ff.
- ⁴⁶ Vgl. Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, 147.
- ⁴⁷ Vgl. Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 118f.
- ⁴⁸ Vgl. Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 24f.
- ⁴⁹ Vgl. Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, 171, und Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 118f.
- ⁵⁰ FAH, 1415, 1. August (b), Zeilen 34–35.
- ⁵¹ Ebd., Zeilen 45–46.
- ⁵² Laut Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 119f. wurde während des Mülhauser Krieges von 1468 die Hallwyl nebst anderen Burgen der Region durch die Berner besetzt.
- ⁵³ FAH, 1415, 8. August, Zeilen 9–10.
- ⁵⁴ FAH, 1415, 16. August.
- ⁵⁵ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 61f.
- ⁵⁶ Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 120–130.
- ⁵⁷ Studer, Gottlieb (Hg.): Die Berner Chronik des Conrad Justinger (elektronische Version, verfügbar unter: www.digibern.ch/justinger, 1. 8. 2007). Bern 1871, § 401, 232f.
- ⁵⁸ FAH, 1415, 1. August (d).
- ⁵⁹ Bickel, August; Bosch, Reinhold: Johans der I. von Hallwil und seine Zeit. Seengen 1972.
- ⁶⁰ Vgl. Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 40.
- ⁶¹ Vgl. Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, 151, und Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 20.
- ⁶² Vgl. Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 20.
- ⁶³ Vgl. Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 61. Allerdings ist diese Behauptung Bruns nicht durch eine Quellenangabe belegt.
- ⁶⁴ Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern: eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich. Weimar 2001, 460.
- ⁶⁵ Vgl. Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. » In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 21.
- ⁶⁶ Ebd.
- ⁶⁷ Ebd.
- ⁶⁸ Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 120–132.
- ⁶⁹ Ebd., 133f.
- ⁷⁰ Ebd., 133.
- ⁷¹ Ebd., 134.
- ⁷² Ebd., 135.
- ⁷³ Ebd., 135.
- ⁷⁴ Ebd., 135, 236–239 und 435.
- ⁷⁵ Vgl. Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 80.
- ⁷⁶ Siegrist, Jean Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 135.

- ⁷⁷ FAH, 1419, 25. Mai.
- ⁷⁸ FAH, 1427, 8./9. Februar. In diesem Dokument, das im Übrigen an den Seerodel von 1419 anschliesst, lässt Rudolf III. von Hallwyl den zugefrorenen Hallwilersee genau vermessen.
- ⁷⁹ FAH, 1462, 20. Mai.
- ⁸⁰ FAH, 1462, 20. Mai, Zeilen 372–489.
- ⁸¹ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 80.
- ⁸² Vgl. Ebd., 69ff.
- ⁸³ Vgl. Ebd., 87–93. Zahnd, Urs Martin: Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spät-mittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume. Bern 1986, 43.
- ⁸⁴ Vgl. Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 71, und Brunner, Carl: Hans von Hallwyl. Der Held von Granson und Murten. Mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren. Aarau 1871, 206.
- ⁸⁵ Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 71.
- ⁸⁶ Vgl. Ebd., und Brunner, Carl: Hans von Hallwyl. Der Held von Granson und Murten. Mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren. Aarau 1871, 206f.
- ⁸⁷ Ebd., 206.
- ⁸⁸ Ebd., 207f.
- ⁸⁹ Vgl. Brun, Carl; Keller-Frick, Inès (Hg.): Geschichte der Herren von Hallwyl. Bern 2006, 73f.
- ⁹⁰ Ebd., 74.
- ⁹¹ Ebd., 75.
- ⁹² Ebd., 76f.
- ⁹³ Brunner, Carl: Hans von Hallwyl. Der Held von Granson und Murten. Mit übersichtlicher Darstellung seiner Vorfahren. Aarau 1871, 237f.
- ⁹⁴ Ebd., 215.
- ⁹⁵ Ebd., 253.
- ⁹⁶ Frei, Thomas: Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. In: Heimatkunde aus dem Seetal, 61. Jahrgang (1988), 4–31, 19.